

**weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen:  
Amtliche Publikation am Freitag, 17. Januar 2025**

---

**Planvorlage der Schweizerische Bundesbahnen SBB betreffend STEP AS35, Männedorf  
Kreuzungsstation, ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren**

Gesuchstellerin:  
Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand:  
Im Wesentlichen ist zur Erreichung der Ziele der Angebotsplanung STEP AS 2035 und der Zürcher S-Bahn 2G (1. Etappe) vorgesehen, die eingleisige Anlage im Bahnhof Männedorf zu einer Kreuzungsstation für S-Bahnen mit Güterzügen auszubauen. Der Bahnzugang von der Berg-seite über die PU Brunngasse wird behindertengerecht umgebaut, auf der Bergseite mittels einer Rampe, auf Seite AG mit einem Lift. Stellwerkstechnisch wird die Anlage im bestehenden Stellwerk Uetikon integriert. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren:  
Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

UVP-Pflicht:  
Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.

Öffentliche Auflage:  
Die amtliche Publikation erfolgt am 17. Januar 2025. Die Planunterlagen können vom 20. Januar 2025 bis 19. Februar 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:  
Gemeinde Männedorf, Werkgebäude Saurenbach, Empfang im Erdgeschoss  
Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf

Aussteckung:  
Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Männedorf, 17. Januar 2025

Hochbau